

Die bei dieser Einholung rückständig verbleibenden Beträge werden im Verwaltungs-Zwangsverfahren beigetrieben.

§ 5. Vorstehende Bestimmungen haben für die seit 1. April d. J. erfolgte Wasserabgabe Geltung.

Harburg, den 4. Mai 1894.

Der Magistrat.
Ludowieg.

*

III. Nachtrag

zur Bekanntmachung, betreffend die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg.

Mit Zustimmung der Bürgervorsteher haben wir folgenden Zusatz zu unserer Bekanntmachung vom 20. August 1891 beschlossen:

„Dem Erwerber eines an das städtische Wasserwerk nicht angeschlossenen Wohnhauses sollen die Kosten der im § 8 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 20. August 1891 bezeichneten Zuleitung nicht zur Last gelegt werden, wenn er innerhalb sechs Monaten nach der Erwerbung des Grundstücks die Wasserentnahme für solches anmeldet.“

Harburg, den 24. Januar 1896.

Der Magistrat.
Ludowieg.

*

7. Vorschriften für die Ausführung von Anlagen zur Benutzung des städtischen Wasserwerkes.

(Vom 9. September 1891.)

• § 1. Die Ausführung der Zuleitung vom Straßenrohr nach dem Privatgrundstücke bis zu der Stelle, an welcher der Wassermesser am besten aufgestellt werden kann, erfolgt durch die von der Wasserwerks-Verwaltung angenommenen Werkleute und nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen. (Vergl. § 8 der Bekanntmachung vom 20. August 1891.)

§ 2. Ueber die Größe der Zuleitung soll der Wasserabnehmer gehört werden. Sie wird in der Regel mit 25 mm lichte Anschlußweite angenommen.

Die Größe des Wassermessers bestimmt die Verwaltung. Diese hat auch zu bestimmen, welche Absperr-Vorrichtungen eingebaut werden sollen. (Vergl. § 21 a. a. D.)

§ 3. Die Gewerbetreibenden, welche die Anlage von Wasserleitungs-Einrichtungen im Innern der Grundstücke und der Gebäude (vergl. § 9 a. a. D.) übernehmen wollen, haben beim Magistrat um die Ermächtigung dazu nachzusuchen und dabei über die fachmännische Sachkenntnis sowie über den Besitz der erforderlichen Vorrichtungen, insbesondere einer Pumpe mit Manometer zum Probiren der fertig gestellten Anlagen auf Festigkeit und Dichtigkeit, sich auszuweisen.

Erst nach erlangter Ermächtigung und nachdem sie sich zur Befolgung dieser Vorschriften verpflichtet bzw. denselben sich unterworfen haben, steht es den Gewerbetreibenden zu, Aufträge für Ausführung der vorbezeichneten Anlagen zu übernehmen.

Die Gewerbetreibenden werden widerruflich zugelassen und sind für die Herstellung einer in jeder Beziehung tadellosen Anlage verantwortlich.

§ 4. Vor Beginn der Anfertigung einer Privat-Wasserleitung hat der Gewerbetreibende einen nach Metermaß aufzutragenden Plan der Anlage zu entwerfen. In diesem Plane müssen alle Hauptleitungen, Nebenleitungen und Abzweige für jedes einzelne Stockwerk angegeben, auch die lichten Rohrweiten eingeschrieben sein. Der Plan ist der Wasserwerksverwaltung zur Genehmigung einzureichen. (Vergl. § 9, Absatz 3 und 4 a. a. D.)

Von der Vorlegung eines Planes kann in minder wichtigen Fällen abgesehen werden; der Gewerbetreibende hat alsdann die von der Wasserwerks-Verwaltung ihm zu erteilende schriftliche Weisung über die Weite der Rohre zc. sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

§ 5. Der Gewerbetreibende hat von jeder Bornahme an Einrichtungen zur Benutzung des Wasserwerks der Wasserwerks-Verwaltung Anzeige zu machen, gleichviel ob es sich um völlig neue Anlagen oder um Veränderung bereits vorhandener Anlagen, und um größere oder geringere Anlagen handelt.

§ 6. Für die Ausführung der Wasserleitungs-Einrichtung im Innern der Grundstücke und der Gebäude gelten nachfolgende technische Bestimmungen:

1. Die Wasserleitungs-Hauptrohre sollen im Allgemeinen die Weite der Zuleitungsrohre, jedoch mindestens eine solche von 20 mm haben.
2. Alle Leitungen unter 50 mm Weite sind aus Bleirohren von doppelt raffiniertem weichem Blei mit gleichmäßiger Wandstärke herzustellen; dieselben müssen bei nachstehender Lichtweite mindestens folgende Gewichte haben:

1 m Bleirohr von 12 mm Durchmesser	2,30 kg
1 " " " 15 " "	3,10 "
1 " " " 20 " "	3,90 "
1 " " " 25 " "	5,35 "
1 " " " 30 " "	7,70 "
1 " " " 35 " "	8,75 "
1 " " " 40 " "	9,80 "
1 " " " 45 " "	11,10 "
1 " " " 50 " "	14,20 "

Alle Leitungen von 50 mm lichter Weite und darüber sind in Gußeisen aus Rüssen oder Flanschrohren auszuführen und innen und außen zu asphaltieren.

3. Sämtliche Absperrvorrichtungen unter 50 mm Weite sind aus Rothguß oder gutem Messing herzustellen, dieselben müssen langsam und ohne Stoß abschließen. Rückenähne sind nicht gestattet. Als Absperrvorrichtungen von 50 mm aufwärts sind Niederschraubventile oder Schieber zu verwenden. Als Dichtungsmittel bei ersteren ist Leder oder Gummi zu nehmen, die Dichtungsflächen der letzteren sind in Rothguß auszuführen.
4. Sämtliche Leitungstheile sind gegen Einfrieren zu schützen und an den tiefsten Punkten mit einer Entwässerungsvorrichtung zu versehen.
5. An der höchsten Stelle der Steigeleitungen, welche bis dahin nicht in der lichten Weite eingeschränkt sein dürfen, muß ein Windkessel mit rund 1 cbdm Luftraum angelegt werden.
6. Die Verbindung der Privatleitung mit dem Lößstutzen des Wassermessers wird durch die Werkleute der Wasserwerks-Verwaltung bewirkt. Dicht hinter dem Wassermesser ist ein Entleerungsventil einzubauen. In Bier- und Essigkellern, sowie in Räumen, in welchen Säuren aufbewahrt werden, sind Entleerungen unzulässig.
7. Wasserbehälter dürfen in Privatleitungen nur angebracht werden, wenn das durch die Behälter fließende Wasser für den menschlichen Genuß nicht benutzt werden soll.

Werden solche Behälter angewendet, so sind Schwimmventile, welche einen selbstthätigen, langsamen Abschluß des Wasserzuleitungsrohres bewirken, einzubauen.

Jeder Wasserbehälter ist mit einem Ueberlaufrohr zu versehen, welches so hoch anzulegen ist, daß das Wasser wenigstens 40 mm nach vollständigem Abschluß des Schwimmventils steigen muß, ehe es durch das Ueberlaufrohr zum Abfluß gelangen kann.

Die unmittelbare Verbindung mit Dampfkesseln, Condensatoren von Dampfmaschinen und ähnlichen Anlagen mit Wasserleitungsrohren ist nicht gestattet. In solchen Fällen müssen Wasserbehälter zwischengeschaltet werden, um die Wasserrohre vor Stößen zu schützen.

Bei Aufzügen u. s. w. sind die für die Sicherheit des Wasserleitungsrohres erforderlichen Einrichtungen in jedem einzelnen Falle von der Wasserwerks-Verwaltung zu bestimmen.

§ 7. Vor Inbetriebnahme einer Privatleitung bezw. eines neu angelegten Theiles derselben, wird diese durch einen Beamten der Wasserwerks-Verwaltung nach vorhergegangener Untersuchung aller Rohre, Ventile u. s. w. im Beisein des Verfertigers der Anlage mit 8 Atm. Wasserdruck geprüft. Die hierzu erforderlichen Einrichtungen nebst Bedienung hat der Verfertiger zur Verfügung zu stellen.

Die Wasserabgabe erfolgt erst, nachdem die Rohrleitung im Innern des Grundstückes sich als untadelhaft erwiesen hat. (Vergl. § 9, Abs. 4 a. a. O.)

§ 8. Die zugelassenen Gewerbetreibenden, welche bei Anfertigung einer Wasserleitung absichtlich oder fahrlässig, durch Verabsäumung der ihnen obliegenden sorgfältigen Aufmerksamkeit, diese Vorschriften verletzen, haben eine vom Magistrate festzustellende Geldbuße bis 100 Mk. an die Kämmererkasse zu zahlen, vorbehaltlich der Verbindlichkeit zum Schadenersatz und der Verfolgung nach dem Strafgesetzbuch. Sie haften auch für jegliches Verschulden ihrer Gehülfen und Arbeiter.

8. Bekanntmachung, betreffend Lieferung von Leuchtgas, Koch-, Heiz- und Motorengas aus der städtischen Gasanstalt.

(Vom 19. August 1892.)

Die Lieferung von Steinkohlen-Röhrengas an die Bewohner der Stadt auf Grund des zwischen der Stadt und der Firma Noblée & Thörl abgeschlossenen Vertrages vom 28. Januar 1882 hört am 1. October d. J. auf. Von diesem Tage ab erfolgt die Abgabe von Leuchtgas, sowie von Koch-, Heiz- und Motorengas an die Bewohner der Stadt aus der städtischen Gasanstalt unter den nachstehenden, mit Zustimmung der Bürgervorsteher festgestellten Bedingungen.

§ 1. Die Einwohner, welche bereits eine mit dem städtischen Haupt-Gasrohr in Verbindung stehende Gas-Einrichtung besitzen, erhalten vom 1. October d. J. ab ohne Weiteres Gas aus der städtischen Gasanstalt nach Maßgabe dieser Bedingungen geliefert, haben jedoch bis zum 15. October d. J. einen Abdruck dieser Bedingungen, der ihnen vorgelegt werden wird, mit ihrer Unterschrift zu vollziehen.

§ 2. Wer eine neue Zuleitung aus der städtischen Gasanstalt zu erhalten wünscht, hat dies dem Direktor der Gasanstalt schriftlich anzuzeigen und muß die vorgelegten Bedingungen durch seine Namensunterschrift als für ihn bindend anerkennen.

Das Zuleitungsrohr vom Hauptgasrohr bis zu dem Aufstellungsplatz des Gasmessers, den die Anstalts-Verwaltung unter Berücksichtigung der Wünsche des Bestellers bestimmt, wird von der Gasanstalt gelegt und zwar vom Haupt-Gasrohr ab bis zur Grenze des Grundstücks unentgeltlich, von letzterem Punkte bis zum Platze des Gasmessers auf Kosten des Bestellers.

Die weiteren Anlagen, also sämtliche Fittings- und Brennvorrichtungen, sind auf Kosten des Bestellers entweder durch Arbeiter der Gasanstalt oder unter Aufsicht der Gasanstalts-Verwaltung und des städtischen Bauamtes von bestimmten, dazu angestellten und beeidigten Personen herzustellen.

Soll ein Gebäude an einer nicht mit einem Haupt-Gasrohr versehenen Straße mit Gaseinrichtung versehen werden, so ist ein besonderes Abkommen zu treffen und die Genehmigung des Magistrats einzuholen.

Die Rechnung über die von der Gasanstalt ausgeführten Arbeiten ist bei ihrer Vorzeigung sofort zu berichtigen.

§ 3. Wenn der Besteller einer Gasleitung nicht zugleich Eigenthümer des Grundstücks ist, so hat er die schriftliche Erklärung des Eigenthümers, daß dieser die Anlage der Leitung gestattet, beizubringen.

§ 4. Jede neue und jede reparirte oder veränderte Gaseinrichtung darf erst dann mit Gas gespeist werden, wenn die Anlage von der Anstalts-Verwaltung geprüft und als betriebsfähig befunden ist. Der Besitzer hat die Vornahme der Prüfung bei dem Direktor der Anstalt zu beantragen.

§ 5. Die Bestellung von Gas wird auf dem Bureau der Gasanstalt entgegengenommen. Die Lieferung erfolgt, nachdem der Besteller einen Abdruck dieser Bedingungen mit seiner Namensunterschrift versehen hat.

§ 6. Der Preis des Gases wird bis auf Weiteres wie nachsteht festgestellt:

a. für Gas für Leuchtzwecke, für 1 Cubikmeter zu 18 Pfg.

Bei einem Verbrauch von mehr als 5000 Cubikmeter im Jahr wird ein Rabatt von 1 Pfg., bei mehr als 10,000 Cubikmeter ein solcher von 2 Pfg. gewährt.

Der Rabatt wird dem Consumenten am Schlusse des Rechnungsjahres vergütet.

b. für Koch-, Heiz- und Motorengas für 1 Cubikmeter zu 13 Pfg.

Die Ermittlung des Gasverbrauchs erfolgt durch Gasmesser, welche von der Gasanstalt miethweise aufgestellt werden.